

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 1185 - 1186

Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur  
Sicherung der Rechte eines Hypothekengläubigers auf  
das bewegliche Zubehör eines Grundstücks

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

und die Rechtskraft beschreiten zu lassen, steht auch nicht entgegen, daß — wie das Berufungsgericht geltend macht — die Beklagte nicht verlangen könne und auch nicht verlangt habe, daß die Klägerin „ihres Rechtes, Arreste auszubringen,“ für verlustig erklärt werde. Denn es handelt sich hier nicht um dieses Recht in abstracto, sondern nur um die Rechtmäßigkeit des erhobenen konkreten Arrestanspruchs.

Unzutreffend ist es endlich auch, wenn das Berufungsgericht zwar anerkennt, daß die Arrestbeklagte wegen ihrer möglichen Schadensansprüche ein erhebliches Interesse daran haben möge, daß der angelegte Arrest für unrechtmäßig befunden werde, dabei aber der Ansicht ist, wegen dieser Schadensansprüche werde nichts entschieden, falls nach dem Berufungsantrage erkannt werde. Vielmehr ist es ganz klar, daß hierdurch die bei der jetzigen prozessualen Sachlage der Arrestklägerin zustehende Berufung darauf, daß der Arrest rechtskräftig für gerechtfertigt erklärt sei, beseitigt werden würde. Die Arrestbeklagte mußte zwar auch dann zur Begründung ihres Schadensersatzanspruches noch die Unrechtmäßigkeit des Arrestes im subjektiven Sinne darthun, daß nämlich die Arrestklägerin denselben aus bösem Vorsatz oder schuldbarem Versehen beantragt habe. (Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Bd. 7 S. 374 ff.). Es würde ihr dabei aber nicht die Rechtskraft des jetzt von ihr angefochtenen landgerichtlichen Urtheils entgegenstehen.

#### Nr. 152.

**Zulässigkeit einer einstweiligen Verfügung zur Sicherung der Rechte eines Hypothekengläubigers auf das bewegliche Zubehör eines Grundstücks.**

C.P.O. §§ 814 ff. C.E.G. § 30. Ges. vom 13. Juli 1883 § 206.

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 20. März 1886 in Sachen K., Beklagten, wider L. u. Gen., Kläger. V. 295/85.)

Die Revision des Beklagten wider das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist zurückgewiesen.

#### Entscheidungsgründe:

Für die Kläger zu 1 ist auf dem Grundstücke des Beklagten L., Blatt 5, eine mit 21 000 M. abschließende Hypothek von 6000 M. eingetragen, welche sie in Höhe von 3000 M. dem Kläger zu 2 verpfändet haben.

Nachdem von ihnen 3000 M. derselben am 20. November 1884 gekündigt waren, stellte der Beklagte am 13. Dezember 1884 seinem

Vater eine vollstreckbare Schuldurkunde über 2450 M. aus. Am 17. desselben Monats wurde auf Grund dieser Urkunde fast das ganze auf dem Grundstücke befindliche, zu 2802,30 M. taxirte Mobilien und Inventar gepfändet, am 15. Januar 1885 aber das unentbehrliche Wirthschaftsinventar wieder freigegeben.

Auf Antrag der Kläger ist zur Sicherung der Hypothek von 6000 M. die Zwangsverwaltung des Grundstücks durch einstweilige Verfügung vom 19. Februar 1885 angeordnet, welche der Berufungsrichter unter der weiteren Feststellung, daß der Beklagte Mitte Dezember 1884 dem Handelsmann K. erklärt hat, er brauche Geld, wolle sein Inventar verkaufen, K. solle ihm einen Käufer dazu besorgen, für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision ist nicht begründet.

Nach C.P.D. § 814 sind einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Mit Recht hält der Berufungsrichter diese Bestimmung auch für anwendbar, wenn die bezeichnete Besorgniß in Bezug auf ein Hypothekenrecht durch die Gefahr begründet ist, daß der Schuldner das demselben mit unterworfenen Inventar des Pfandgrundstücks fortschafft.

Denn wengleich der § 50 des Eigenthumsgesetzes vom 5. Mai 1872 als einen Grund, welcher den Gläubiger zu dem Antrage auf Sicherungsmaßregeln berechtigt, nur erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, welche seine Sicherheit gefährden, erwähnt, so ist dadurch ebensowenig wie durch § 16 Nr. 4 des Einf.-Ges. zur C.P.D. ausgeschlossen, daß solche Maßregeln nach anderen gesetzlichen Bestimmungen auch aus anderen Gründen beantragt werden können.

Und wenn nach § 206 des Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, vom 13. Juli 1883 einer Zwangsvollstreckung in bewegliches Zubehör eines Grundstücks von jedem Realberechtigten in Gemäßheit C.P.D. § 690 durch Erhebung einer Interventionsklage widersprochen werden kann, so sind die Hypothekengläubiger dadurch ebenfalls nicht gehindert, die Möglichkeit einer solchen Zwangsvollstreckung durch den Antrag auf geeignete Sicherungsmaßregeln von vornherein abzuhalten.

Es fragt sich daher nur, ob der Berufungsrichter genügend